

EINGEGANGEN AM 18. DEZ. 2019 / 1878

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen: 2351-SH/2/19
Ihre Nachricht vom: 28.10.2019
Mein Zeichen: VIII 225 - 33462/2019

Meine Nachricht vom:

Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49-431-988-6-

12. Dezember 2019

Bericht über den Besuch der Pflegeeinrichtung

Sehr geehrter Herr Dopp,

für die Übersendung Ihres Berichts über den Besuch der Länderkommission zur Verhütung von Folter der Pflegeeinrichtung bedanke ich mich.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Pflege, die in geschützten Bereichen untergebracht sind, bestmöglich versorgt und betreut werden. Die Beachtung ihrer schützenswerten Interessen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird von den für die Durchführung des Wohnpflege-rechts zuständigen Aufsichtsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) regelmäßig überprüft. Grundlage dafür ist die Prüfrichtlinie für Regelprüfungen in der Altenpflege nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG). Dort befasst sich das Kapitel „Die Freiheit einschränkende Maßnahmen“ umfassend mit dem sensiblen Thema und formuliert umfangreiche Prüffragen.

Die Umsetzung der in Ihrem Bericht genannten Feststellungen und Empfehlungen durch die Pflegeeinrichtung habe ich mir von der Aufsichtsbehörde mit folgendem Ergebnis berichten lassen:

Punkt I Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde und externer Beratungs- und Beschwerdestellen stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern inzwischen zur Verfügung.

Punkt II Freiheitsentzug

Punkt II a Einsatz von Signalgebern

Das von der Einrichtung eingesetzte „Schutzengelsystem“ (Signalgeber bei Verlassen der Einrichtung) dient dazu, desorientierte und sich selbst gefährdenden Bewohnerinnen und Bewohnern des gerontopsychiatrischen Wohnbereichs Unterstützung zu bieten und sie gemäß der Konzeption der Einrichtung im Verhalten zu begleiten. Die gut geschulten Pflege- und Betreuungskräfte werden durch das System auf den Bedarf der Begleitung

und Betreuung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner aufmerksam gemacht und können durch Zuwendung und Betreuung unterstützend helfen. Das bedeutet aber gerade nicht, dass entgegen dem Willen der Bewohnerinnen und Bewohner gehandelt wird.

Der Hinweis, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut zu schulen und zu sensibilisieren, wurde von der Einrichtung aufgenommen und wird umgesetzt.

Punkt II b Einwilligung

Die Einrichtung arbeitet nach einem intern dokumentierten Standard, der sich u.a. am Werdenfeller Weg und der aktuellen Rechtsprechung orientiert. Danach werden im Kontext der Festlegungen zur Sicherstellung des Pflegeprozesses Informationen zur Orientierung und Willensbekundung nach dem Strukturmodell nachweislich dokumentiert und evaluiert.

Punkt II c Hindern am Verlassen eines Bereichs

Der Sachstand wird mit dem Betreuungsgericht geklärt. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Punkt III Gewaltschutz

Der Vorschlag der Kommission, Gewaltvorfälle zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um so Häufungen zu erkennen und mögliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wurde von der Einrichtung aufgegriffen und soll ab 2020 umgesetzt werden.

Punkt IV Rechtmäßigkeit der Medikation

Die Einrichtung informiert die behandelnden Ärztinnen und Ärzte regelmäßig über bestehende Betreuungen und Vollmachten und ermöglicht die jederzeitige Kontaktaufnahme, damit die anordnenden Ärztinnen und Ärzte die entsprechende Einwilligung zur Medikation einholen können.

Im Rahmen der anstehenden Regelprüfung wird die Aufsichtsbehörde die Vorgehensweise der Einrichtung erneut überprüfen.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass der Erhalt einer möglichst weitgehenden Selbstbestimmung und Selbständigkeit auch in geschützten Einrichtungen ein Grundverständnis des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes ist. Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreise und kreisfreien Städte, um Fragen der Umsetzung des Gesetzes zu besprechen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>